

Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung ?
Festschrift für Romuald Bertl, Mittelbach-
Hörmanseder/Schiebel

„Leere“ Beschwerden im Abgabenverfahrensrecht: Die Bewährungsprobe des Rechtsstaats (Lang)

Lang · 1. Aufl Juni 2021

| Gliederung | | Seite |
|---|--|-------|
| 1. BFG: „Leere“ Beschwerden als rechtsmissbräuchliche Antragstellung | | 945 |
| 2. Das Erkenntnis des VwGH vom 18. 1. 2021, Ra 2020/13/0065 | | 947 |
| 3. Die Rechtsschutzfreundlichkeit des Abgabenverfahrensrechts | | 949 |
| 4. Beschwerde oder Fristverlängerungsantrag? | | 953 |
| 5. Ein Wermutstropfen zum Schluss | | 955 |

Michael Lang

Literatur

Beiser, Mängelbehebung bei „leeren“ (begründungslosen) Beschwerden, AVR 2021, 31; *Beiser*, Keine Mängelbehebung von Beschwerden im Abgabenverfahren? [RdW 2020, 636](#); *Bodis*, Notwendigkeit der Mängelbehebung bei begründungslosen Beschwerden, [SWK 2021, 715](#); *Fiala*, Begründungslose „Leerbeschwerden“ zur Fristverlängerung sind nicht rechtsmissbräuchlich, Glosse zu [VwGH 18. 1. 2021, Ra 2020/13/0065](#), AVR 2021, 75; *Lang*, Rechtsmissbrauch im Abgabenverfahrensrecht? AVR 2020, 158; *Papst/Gurtner*, VwGH zum missbräuchlichen Unterlassen der Beschwerdebegründung: KEINE sofortige Zurückweisung, ZSS 2021, 99; *Zorn*, VwGH: Auch „leere“ Beschwerden wahren die Beschwerdefrist, [RdW 2021, 227](#).

1. BFG: „Leere“ Beschwerden als rechtsmissbräuchliche Antragstellung

Romuald Bertl gehört zu jenen Wissenschaftlern, die hohe wissenschaftliche Ansprüche mit umfangreichen praktischen Erfahrungen verbinden. Seine Studierenden haben davon immer profitiert. Gleiches gilt für die Nachwuchswissenschaftler, die er in den letzten Jahrzehnten herangebildet hat: Er konnte ihnen die Bearbeitung fachlicher Fragestellungen nahelegen, die von großer praktischer Relevanz sind und die gleichzeitig aber noch der wissenschaftlichen Durchdringung bedürfen. Auf diese Weise hat er – ebenso wie durch seine zahlreichen eigenen Veröffentlichungen – die Weiterentwicklung seines Faches in besonderer Weise gefördert. Vor dem Hintergrund der eigenen praktischen Erfahrungen auch auf dem Gebiet des Steuerrechts gehört *Romuald Bertl* zu den Wissenschaftlern, denen die besondere Bedeutung des

Verfahrensrechts bewusst ist: Recht zu haben alleine genügt nicht, Recht zu bekommen ist mindestens genauso wichtig. Wer daher nicht mit den mitunter verschlungenen Wegen des (Abgaben-)Verfahrensrechts vertraut ist, kann in der steuerlichen Praxis nicht reüssieren. Daher hoffe ich, *Romuald Bertl* eine Freude zu bereiten, wenn ich die Entscheidung des [VwGH vom 18. 1. 2021, Ra 2020/13/0065](#), zum Ausgangspunkt meiner Überlegungen nehme, in der der Gerichtshof einmal mehr im Abgabenverfahrensrecht rechtsstaatlichen Postulaten zum Durchbruch verholfen hat.¹

Seite 945

Der Entscheidung des VwGH ist das Erkenntnis des [BFG vom 4. 6. 2020, RV/7101804/2019](#), vorausgegangen.² Das BFG hat seine rechtliche Beurteilung bereits in der „Beweiswürdigung“ weitgehend vorweggenommen:³

„Der steuerliche Vertreter der Bf. brachte fristwährend die verfahrensgegenständlichen Schriftsätze (hinsichtlich Wiederaufnahme Körperschaftsteuer 2011, Körperschaftsteuer 2011, Wiederaufnahme Feststellungsbescheid Gruppenträger 2014 und Feststellungsbescheid Gruppenträger 2014) ohne Begründung ein. Die Bf. wird durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten. Bei diesem ist die Kenntnis über die rechtlichen Anforderungen an eine Beschwerde vorzusetzen. Wenn die steuerliche Vertretung dessen ungeachtet offenkundig bewusst („[...] die Begründung folgt [...]“) eine mangelhafte Beschwerde, die sich nicht zu einer meritorischen Erledigung eignet, einbringt, handelt sie – anders als eine Person, der es an entsprechender Rechtskenntnis fehlt – rechtsmissbräuchlich (vgl. [VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0123](#); [VwGH 27.02.2020, Ra 2019/11/0102](#)). Dass die Begründung nicht während der Beschwerdefrist beigebracht wurde, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt.

Dem steuerlichen Vertreter wäre es freigestanden, namens seiner Mandantin eine Verlängerung der Beschwerdefrist gemäß [§ 245 Abs. 3 BAO](#) unter Angabe berücksichtigungswürdiger Gründe zu beantragen. Dass ein Antrag auf Fristverlängerung sodann für das von der belangten Behörde initiierte Mängelbehebungsverfahren gestellt wurde, zeigt, dass die mangelhaften Beschwerden lediglich dafür eingebracht wurden, die Rechtsmittelfrist zu wahren.“

Die eigentliche rechtliche Begründung lautete wie folgt:⁴

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient das Mängelbehebungsverfahren nach dem AVG dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind (vgl. [VwGH 25.02.2005, 2004/05/0115](#); [VwGH 21.09.2010, 2010/11/0108](#); [VwGH 22.03.2011, 2007/18/0096](#); [VwGH 10.05.2011, 2007/18/0442](#); [VwGH 06.07.2011, 2011/08/0062](#); [VwGH 28.03.2012, 2011/08/0375](#); [VwGH 18.12.2012, 2012/11/0228](#); [VwGH 19.12.2012, 2012/08/0259](#) ; [VwGH 17.02.2015, Ro 2014/01/0036](#); [VwGH 26.02.2015, Ra 2014/22/0145](#); [VwGH 07.09.2016, Ra 2016/11/0106](#); [VwGH 19.01.2017, Ra 2016/06/0060](#); [VwGH 29.05.2018, Ra 2018/20/0059](#)). Dieser Zweck ist auch dem Mängelbehebungsverfahren der BAO inhärent (vgl. dazu [EB RV 228, IX. GP](#), 59: „[...] Es sollen daher mit einigen Anpassungen an Besonderheiten des Abgabenverfahrens die Bestimmungen der [§§ 13 bis 19 AVG](#) im wesentlichen unverändert übernommen werden. [...]). Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, in dem sie durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter eine ‚leere Beschwerde‘ einbringt, um zum Beispiel auf dem Umweg eines Mängelbehebungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Mängelbehebungsauftrages kein Raum und das bewusst und

Seite 946

rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (vgl. zuletzt [VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0123](#), Rn 8 ff; [VwGH 27.02.2020, Ra 2019/11/0102](#), Rn 9).

Dies gilt auch dann, wenn der Partei beispielsweise anstelle der Einbringung einer mangelhaften Beschwerde die Stellung eines Fristverlängerungsantrags nach [§ 245 Abs. 3 BAO](#) grundsätzlich

Seite 2

möglich gewesen wäre. Ein Fristverlängerungsantrag ist an bestimmte Voraussetzungen (wie Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe) gebunden. Die Einreichung einer ‚Leerbeschwerde‘ kann nicht zur Umgehung des [§ 245 Abs. 3 BAO](#) führen (vgl. [BFG 06.03.2020, RV/7105843/2019](#)), weil ein Antrag auf Verlängerung der Beschwerdefrist selbst ein Anbringen zur Geldmachung von Rechten ist (vgl. Ritz, BAO⁶ (2017) § 245 Rn 12). Damit kann die Einbringung von ‚Leerbeschwerden‘ einen Antrag auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist gemäß [§ 245 Abs. 3 BAO](#) nicht ersetzen.

Im Rahmen der Beweiswürdigung kommt das Bundesfinanzgericht zum Ergebnis, dass der steuerliche Vertreter der Bf. die ‚leeren Beschwerden‘ in rechtsmissbräuchlicher Absicht mangelhaft eingebracht hat.

Damit sind die Beschwerden [...] gemäß [§ 260 Abs. 1 lit. a BAO](#) als unzulässig zurückzuweisen. Aus dem von der belangten Behörde eingeleiteten Mängelbehebungsverfahren kann die Bf. kein subjektives Recht ableiten, ein unzulässiges Rechtsmittel unter Bedachtnahme auf eine erfolgte Mängelbehebung als zulässig zu behandeln (vgl. [VwGH 19.12.2012, 2012/08/0259](#) mwN).“

2. Das Erkenntnis des [VwGH vom 18. 1. 2021, Ra 2020/13/0065](#)

Der VwGH war hingegen anderer Auffassung:⁵

„Entspricht eine Beschwerde nicht den in [§ 250 BAO](#) angeführten Voraussetzungen, ist die Abgabenbehörde verpflichtet, einen Mängelbehebungsauftrag nach [§ 85 Abs. 2 BAO](#) zu erlassen (vgl. [VwGH 27.6.2013, 2010/15/0213](#)). Dass dies für bewusst ‚leer‘ eingebrachte Beschwerden (nach der BAO) nicht gelte, wurde bisher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht angenommen (vgl. zu einer Berufung etwa [VwGH 7.7.2011, 2010/15/0024](#), VwSlg. 8658/F; auch zur Abgrenzung von einem Antrag auf Verlängerung der Frist für die Einbringung des Rechtsmittels). Enthält eine Beschwerde hingegen ein Anfechtungssubstrat, welches unabhängig von einem allfälligen weiteren Vorbringen einer meritorischen Erledigung zugänglich ist, kommt ein Vorgehen nach [§ 85 Abs. 2 BAO](#) nicht mehr in Betracht (vgl. [VwGH 29.7.2014, 2011/13/0121](#)). Eine unschlüssige oder inhaltlich unzutreffende Begründung ist dem Fehlen einer Begründung nicht gleichzuhalten (vgl. [VwGH 29.4.2015, 2012/13/0041](#), mwN).

Nach der ständigen (neueren) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht dient [§ 13 Abs. 3 AVG](#) dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um etwa auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, so ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum. Das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen ist sofort zurückzuweisen (vgl. – mit Hinweisen

Seite 947

auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – Hengstschläger/Leeb, AVG I² § 13 Rz 27/1). Ergänzend wird dazu darauf verwiesen, dass die Zulassung von Verbesserungsverfahren bei derartigen, wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Rechtsmittelanmeldungen gestalteten Eingaben dazu führen würde, dass ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber solche Rechtsinstitute in den Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht vorgesehen hat (im Gegensatz z.B. zu [§ 245 Abs. 3 BAO](#)), diese durch das Verbesserungsverfahren nach [§ 13 Abs. 3 AVG](#) ohne weiteres substituiert werden könnten (vgl. [VwGH 6.7.2011, 2011/08/0062](#), VwSlg. 18180/A).

Auch bewusst und rechtsmissbräuchlich eingebrachte ‚leere‘ Beschwerden nach dem VwGVG sind ohne Erteilung eines Verbesserungsauftrages sofort zurückzuweisen (vgl. [VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0123](#), mwN). Gleiches gilt für Revisionen. Vorschriften zur Mängelbehebung dienen dazu, Personen, die versehentlich oder in Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften Fehler begehen, vor prozessualen Nachteilen zu schützen. Bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft

Seite 3

gestaltete Anbringen sind sofort zurückzuweisen (vgl. z.B. [VwGH 21.2.2020, Ra 2020/18/0053, mwN](#)).

Auch die Bestimmungen des Zivilverfahrensrechts zur Mängelbehebung haben nach der Rechtsprechung den Zweck, jene Personen vor prozessualen Nachteilen zu schützen, die versehentlich oder in Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften Fehler begehen. Sie finden aber dort ihre Grenze, wo sie ausschließlich zur Verschleppung oder Verzögerung des Verfahrens benützt werden. Bringt eine Partei eine Eingabe im Bewusstsein ihrer Fehlerhaftigkeit ein, hat kein Verbesserungsverfahren stattzufinden, das Rechtsmittel ist sofort zurückzuweisen (vgl. [OGH 23.10.1991, 3 Ob 110-112/91](#); [10.3.1992, 5 Ob 502, 503 und 1512/92](#); [26.2.2020, 3 Ob 14/20k, 15/20g](#)). Wird in ein Rechtsmittel absichtlich ein Formfehler eingebaut, um durch ein allfälliges Verbesserungsverfahren eventuell nochmals eine aus verfahrensfremden Motiven vielleicht wünschenswerte Verzögerung des Eintritts der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit zu erzielen, ist die Verbesserung zu verweigern (vgl. [OGH 30.1.1985, 3 Ob 596/84](#)).

Diese Einschränkung der Verbesserungsmöglichkeit wird auf eine teleologische Interpretation der Verbesserungsvorschriften gestützt, wollen diese doch nur vor den nachteiligen Folgen eines Versehens schützen, nicht aber Verschleppungsmöglichkeiten eröffnen (vgl. Kodek in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze³, §§ 84, 85 ZPO Rz 46; vgl. auch Hengstschläger/Leeb, aaO: teleologische Reduktion). Durch Einleitung eines Verbesserungsverfahrens soll nicht eine unzulässige Verlängerung einer Rechtsmittelfrist ausgelöst werden (vgl. Kodek, aaO, Rz 175).

[§ 85 BAO](#) entspricht – auch nach der Absicht des Gesetzgebers (vgl. etwa die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Stammfassung der BAO, BGBl. Nr. 194/1961, [228 BlgNR 9. GP](#) 59; sowie zum Abgabenverwaltungsreformgesetz, [BGBl. I Nr. 20/2009, 38 BlgNR 24. GP](#) 7) – der Bestimmung des [§ 13 AVG](#). Zweck auch des [§ 85 Abs. 2 BAO](#) ist es, Personen vor prozessualen Nachteilen zu schützen, die versehentlich oder in Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften Fehler begehen. Der Wortlaut des [§ 85 Abs. 2 BAO](#) sieht aber – insoweit freilich in Übereinstimmung mit [§ 13 Abs. 3 AVG](#) und [§ 84 Abs. 1](#) und [3 ZPO](#) – eine Einschränkung der Verbesserungsmöglichkeit auf diesen Zweck nicht vor.

Die Rechtsfigur der teleologischen Reduktion (oder Restriktion) verschafft der ratio legis gegen einen überschießend weiten Gesetzeswortlaut Durchsetzung. Voraussetzung ist stets der Nachweis, dass eine umschreibbare Fallgruppe von den Grundwertungen oder Zwecken des Gesetzes entgegen seinem Wortlaut gar nicht getroffen wird und dass sie sich von den eigentlich gemeinten Fallgruppen so weit unterscheidet, dass die Gleichbehandlung sachlich ungerechtfertigt und willkürlich wäre (vgl. [VwGH 18.9.2002, 2002/17/0119](#) bis 0123; [15.9.2015, Ro 2014/15/0034](#)). Die ‚verdeckte‘ Lücke

Seite 948

besteht im Fehlen einer nach der ratio notwendigen Ausnahme (vgl. Kodek in Rummel/Lukas, ABGB⁴, § 7 Rz 60 f).

Anders als in Verfahren, in denen die Bestimmungen des AVG (VwGVG), des VwGG (vgl. [§ 62 Abs. 1 VwGG](#)) oder der ZPO anzuwenden sind, ist in Verfahren nach der BAO (im Allgemeinen; anders etwa in Verfahren nach dem Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, [BGBl. I Nr. 113/2015](#); vgl. [§ 8 Abs. 12 SBBG](#)) eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist – ‚aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt‘ – möglich ([§ 245 Abs. 3 BAO](#)). Damit besteht im Verfahren nach der BAO nicht die Gefahr, dass im Wege einer ‚leeren Beschwerde‘ ein Rechtsinstitut erzeugt wird, das die BAO nicht kennt (vgl. Lang, AVR 5/2020, 158 ff [166]). Wenn das Bundesfinanzgericht darauf verweist, dass eine leere Beschwerde nicht zur Umgehung des [§ 245 Abs. 3 BAO](#) führen dürfe (könne), ist zu beachten, dass auch ein mangelhafter Fristverlängerungsantrag (jedenfalls wenn dieser selbst nicht missbräuchlich gestellt wird) einem Mängelbehebungsverfahren zugänglich ist. Zu berücksichtigen ist weiters, dass nach der BAO – anders als nach dem AVG oder der ZPO – die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung auch mit der ‚sonstigen Maßnahme‘ eines Antrags auf Aufhebung gemäß [§ 299 BAO](#) geltend gemacht werden kann, und zwar bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe des zu Grunde liegenden Bescheides ([§ 302](#)

Seite 4

[Abs. 1 BAO](#)), also lange nach Ablauf der Frist für das ‚ordentliche Rechtsmittel‘ der Beschwerde, ohne dass für die Inanspruchnahme dieser längeren Frist eine Begründung erforderlich wäre (etwa im Sinne von Wiederaufnahme- oder Wiedereinsetzungsgründen). Das hiebei von der Behörde auszuübende Ermessen wird einer Aufhebung – bei Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung – nur ausnahmsweise entgegenstehen können (vgl. Ritz, BAO⁶ § 299 Tz 52 ff). Der Gesetzgeber der BAO räumt damit offenbar der Rechtsrichtigkeit einen höheren Stellenwert ein als der umgehenden Bekämpfung einer Rechtswidrigkeit.

Vor diesem Hintergrund ist aber nicht erkennbar, dass es zur Vermeidung einer sachlich ungerechtfertigten oder gar willkürlichen Gleichbehandlung geboten sei, die Möglichkeit der Mängelbehebung entsprechend dem Zweck des [§ 85 Abs. 2 BAO](#), aber abweichend von seinem Wortlaut und entgegen der bisherigen Rechtsprechung zum Berufungsverfahren (vgl. neuerlich [VwGH 7.7.2011, 2010/15/0024](#), VwSlg. 8658/F) dahin einzuschränken, dass diese auf die Fallgruppe der bewusst mangelhaft eingebrachten Beschwerden nach der BAO (soweit diese einer Verlängerung der Beschwerdefrist zugänglich sind) nicht anzuwenden wäre.

Somit ist aber der Wortlaut des [§ 85 Abs. 2 BAO](#) insoweit nicht – durch Aufnahme einer darin nicht enthaltenen Ausnahmebestimmung – zu reduzieren. Auch bei Beschwerden nach der BAO (wenn diese einer Verlängerung der Beschwerdefrist zugänglich sind), die wie im vorliegenden Fall bewusst mangelhaft verfasst wurden, ist eine Mängelbehebung aufzutragen.“

3. Die Rechtsschutzfreundlichkeit des Abgabensverfahrensrechts

Für den VwGH war entscheidend, dass im Abgabensverfahrensrecht nach [§ 245 Abs 3 BAO](#) eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist möglich ist: „Damit besteht im Verfahren nach der BAO nicht die Gefahr, dass im Wege einer ‚leeren Beschwerde‘ ein Rechtsinstitut erzeugt wird, das die BAO nicht kennt (vgl. Lang, AVR 5/2020, 158 ff [166]).“⁶

Seite 949

Der VwGH hat damit dem Abgabensverfahrensrecht und den dort Handelnden – Parteien wie Behörden – viel erspart: In Bereichen, in denen die Rechtsprechung die Zurückweisung von Anträgen als „rechtsmissbräuchlich“ akzeptiert, zeigt sich, dass die Feststellung eines Rechtsmissbrauchs höchst problematisch ist.⁷ In welchen Konstellationen die Behörde ausnahmsweise befugt ist, einen Rechtsmissbrauch anzunehmen und den Antrag zurückzuweisen, hat der VwGH für das AVG in seinem Erkenntnis vom 25. 2. 2005 herausgearbeitet:⁸

„Es trifft zu, dass gemäß [§ 63 Abs. 3 AVG](#) die Berufung (auch) einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat, und dass die anwaltlich verfasste Berufung diesen notwendigen Erfordernissen nicht entspricht, somit mangelhaft ist. Gemäß [§ 13 Abs. 3 AVG](#) (in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998) handelt es sich dabei aber um einen verbesserungsfähigen Mangel (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. November 2004, Zl. [2004/18/0200](#), uam.), wobei diese Norm die Behörde verhält, von Amts wegen unverzüglich dessen Behebung zu veranlassen.

Allerdings dient [§ 13 Abs. 3 AVG](#) dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbei geführt, um zum Beispiel auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen ist sofort zurückzuweisen (vgl. die zur diesbezüglich vergleichbaren Bestimmung des [§ 84 ZPO](#) ergangenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ua. vom 4. Oktober 1984, EvBl 1985/29; und vom 30. Jänner 1985, SZ 58/17). Ob hier ein derartiger Fall vorlag ist, obwohl das Vorbringen in der Beschwerde die Vermutung eines solchen Rechtsmissbrauches nahe legt, derzeit vom Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, weil eine derartige Feststellung dem angefochtenen Bescheid nicht zu Grunde liegt.“

Seite 5

Der VwGH verlangt somit, dass eine eigene „Feststellung“ über den Rechtsmissbrauch zu treffen ist, offenbar, damit die Behörden nicht zu leichtfertig ein „rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltetes Anbringen“ annehmen.⁹ Im konkreten Fall sah der VwGH „die Vermutung eines solchen Rechtsmissbrauchs“ als naheliegend. Der Sachverhalt war allerdings nicht besonders komplex: Der von der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eingebrachte Schriftsatz „erschöpft sich darin, den Bescheid und das Datum seiner Zustellung zu bezeichnen und zu erklären, dass dagegen Berufung erhoben werde (sogenannte ‚leere Berufung‘)“. Aus dieser Entscheidung könnte gefolgert werden, dass die Einbringung einer „leeren“ Beschwerde durch einen anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer bei entsprechender „Feststellung“ durch die Behörde bereits für die Qualifikation als „rechtsmissbräuchlich“ ausreicht.

Dem Erkenntnis vom 10. 6. 2008¹⁰ lag ein Fall eines anderen anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers zugrunde, der gegen ein Straferkenntnis, das aufgrund mehrerer Übertretungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz erging, Berufung erhob und anstelle der Begründung der Berufung lediglich schrieb:¹¹ „Anträge und Begründung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.“ Ein weiterer Schriftsatz langte nicht ein. Die Behörde hat die Berufung als unzu

Seite 950

lässig zurückgewiesen und sich dabei auf das gerade erwähnte Erkenntnis vom 25. 2. 2005¹² gestützt. Der VwGH erläuterte in der nunmehrigen Entscheidung sein damaliges Erkenntnis: „Wesentlich ist dessen Aussage, dass eine ‚bewusst und rechtsmissbräuchlich‘ mangelhaft gestaltete Berufung ohne Erteilung eines Auftrages gemäß [§ 13 Abs. 3 AVG](#) sofort zurückzuweisen ist. Im angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die Ansicht vertreten, ein deutscher Rechtsanwalt habe sich über die österreichische Rechtslage kundig zu machen. Weiters wurde auf die im Straferkenntnis erteilte Rechtsmittelbelehrung über das Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages hingewiesen. Die Berufung enthält unbestritten einen solchen begründeten Berufungsantrag nicht. Um aber im Sinne der Rechtsprechung ein derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu können, ist auch die rechtsmissbräuchliche Absicht (‚um ... auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen‘) im angefochtenen Bescheid nachvollziehbar darzustellen. Derartige nachvollziehbare Feststellungen sind dem angefochtenen Bescheid aber nicht zu entnehmen. Aus dem Gang des Verfahrens ist kein Anhaltspunkt für eine rechtsmissbräuchliche Absicht des Beschwerdeführers zwecks ‚Verlängerung der Rechtsmittelfrist‘ zu sehen.“

Auch wenn der VwGH sich im Erkenntnis vom 10. 6. 2008¹³ ausdrücklich auf seine frühere Entscheidung¹⁴ bezieht und dadurch den Eindruck¹⁵ erweckt, dass beide Entscheidungen miteinander im Einklang stehen, ist der Widerspruch nicht zu übersehen.¹⁵ In beiden Fällen waren die Rechtsmittelwerber anwaltlich vertreten und erhoben eine „leere Beschwerde“. Die Entscheidungen haben zwar gemeinsam, dass der VwGH die fehlende „Feststellung“ der rechtsmissbräuchlichen Absicht moniert. Trotz vergleichbaren Sachverhalts ging der VwGH in der ersten Beschwerde ohne weitere Begründung davon aus, dass „das Vorbringen in der Beschwerde die Vermutung eines solchen Rechtsmissbrauches nahe legt“, während er in der zweiten Entscheidung annimmt, dass aus „dem Gang des Verfahrens [...] kein Anhaltspunkt für eine rechtsmissbräuchliche Absicht des Beschwerdeführers zwecks ‚Verlängerung der Rechtsmittelfrist‘ zu sehen“ ist.

Zwei weitere Beispiele illustrieren, wie unterschiedlich die Maßstäbe sind, die der VwGH anlegt.¹⁶ Dem Erkenntnis vom 29. 5. 2018¹⁷ lag folgender Sachverhalt zugrunde: Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wies mit Bescheiden vom 2. 2. 2016 Anträge auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab. Dagegen erhoben die Revisionswerber mit Schriftsatz vom 15. 2. 2016 Beschwerde. Die Revisionswerber beantragten ua die Abänderung der angefochtenen Spruchpunkte dahin gehend, dass den Revisionswerbern jeweils der Status der Asylberechtigten zuerkannt werde; hilfsweise wurde ein Aufhebungsantrag gestellt. Weiters wurde wörtlich ausgeführt: „Eine detaillierte Begründung wird in den nächsten

Seite 6

Tagen in einer Beschwerdeergänzung nachgereicht.“ Unterfertigt wurde die Beschwerde eigenhändig vom Erstrevisionswerber. Auf dem Briefkuvert befand sich ein Stempel der Diakonie Flüchtlingsdienst. Erst mit dem von der ARGE Rechtsberatung am 10. 1. 2017 eingebrachten und als „Beschwerdeergänzung“ betitelten Schriftsatz wurde eine Begründung,

Seite 951

warum das Ermittlungsverfahren als mangelhaft und die rechtliche Beurteilung als nicht richtig erachtet würden, nachgereicht. Diesem Schriftsatz war eine auf die Diakonie Flüchtlingsdienst gemeinnützige GmbH und Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung GmbH als Mitglieder der ARGE Rechtsberatung lautende Vollmacht, datiert mit 30. 11. 2016, angeschlossen. Mit Beschluss vom 27. 11. 2017 wies das BVwG die Beschwerde gem [§ 9 Abs 1 Z 3 VwGVG](#) als unzulässig zurück. Der VwGH war anderer Auffassung: Um im Sinn der Rechtsprechung ein Anbringen als bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltet zurückweisen zu können, *„ist die missbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (vgl. [VwGH 10.6.2008, 2007/02/0340](#)). [...] Im vorliegenden Fall hat der Erstrevisionswerber – auch in Vertretung seines minderjährigen Sohnes (Zweitrevisionswerber) – den Beschwerdeschriftsatz vom 15. Februar 2016 eigenhändig unterfertigt. Eine Vertretungsvollmacht lautend auf die ARGE Rechtsberatung wurde gemäß der Aktenlage erst am 30. November 2016 erteilt. Unerheblich ist die Feststellung des BVwG, wonach den Revisionswerbern die ARGE Rechtsberatung als Rechtsberater amtswegig beigegeben worden sei. An dieser Beurteilung ändert auch nichts, dass das Kuvert, mit dem die Beschwerde postalisch eingebracht wurde, mit einem Stempel der Diakonie Flüchtlingsdienst gemeinnützige GmbH versehen war. Davon ausgehend sind die Ausführungen des BVwG, es ‚liege auf der Hand‘, dass die Revisionswerber die mangelhafte Beschwerde in rechtsmissbräuchlicher Absicht ausgeführt hätten, un schlüssig. Das Vorliegen eines Rechtsmissbrauches im Fall der Revisionswerber wird vom BVwG im angefochtenen Beschluss nicht nachvollziehbar dargestellt, weil allein der Hinweis der – bei Erhebung der Beschwerde – unvertretenen Revisionswerber in ihrem Beschwerdeschriftsatz, eine ‚detaillierte Begründung‘ nachzureichen, keinen Rechtsmissbrauch darstellt (vgl. nochmals [VwGH 17.2.2015, Ro 2014/01/0036](#)).“*

Ganz anders hingegen die Beurteilung im Beschluss vom 27. 2. 2020,¹⁸ in dem es um einen Beschluss eines Verwaltungsgerichts ging, mit dem dieses eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis vom 21. 11. 2018 wegen Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz als verspätet zurückwies:¹⁹ Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, der durch einen Rechtsanwalt vertretene Revisionswerber, dem das Straferkenntnis am 29. 11. 2018 zugestellt worden sei, habe am 27. 12. 2018 eine Beschwerde eingebracht, in der das Straferkenntnis in seinem gesamten Umfang bekämpft und als Beschwerdegründe Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Sachverhaltsfeststellungen, unrichtige Beweiswürdigung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht worden seien. Weiters sei in der Beschwerde Folgendes vorgebracht worden: *„Zur Information benötigen die Vertreter noch eine Rücksprache mit dem Beschwerdeführer und die Übermittlung der Unterlagen. Die Beschwerde wird sodann inhaltlich innerhalb der nächsten 14 Tage, längstens bis 10.01.2019 ausgeführt.“* Das Verwaltungsgericht war der Auffassung, der Revisionswerber habe zwar mit Schriftsatz vom 27. 12. 2018 innerhalb der Beschwerdefrist bekannt gegeben, dass er das Straferkenntnis in seinem gesamten Umfang bekämpfe, er sei jedoch die gesetzlich geforderte Begründung innerhalb der Beschwerdefrist schuldig geblieben und habe die Beschwerdebegründung erst mit Schriftsatz vom 5. 3. 2019 übermittelt. Der kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist eingebrachte Schriftsatz habe sich in einer *„bloßen Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Begründung“* erschöpft. Für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages bestehe daher kein Raum, sondern die bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Beschwerde sei sofort

Seite 952

„als verspätet“ zurückzuweisen. Nach Auffassung des VwGH legt die gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts eingebrachte außerordentliche Revision nicht dar, *„weshalb die in der Begründung des angefochtenen Beschlusses nachvollziehbar ausgeführte Beurteilung des Verwaltungsgerichts, die knapp vor Ablauf der Beschwerdefrist ohne Begründung und mit der bloßen Ankündigung einer späteren Ausführung – von einem Rechtsanwalt – eingebrachte*

Seite 7

Beschwerde sei bewusst mangelhaft gestaltet und rechtsmissbräuchlich gewesen, unvertretbar wäre“.

Was die beiden Entscheidungen gemeinsam haben, ist die Einsicht, dass die Annahme eines Rechtsmissbrauchs letztlich beliebig ist: Wenn nämlich „*allein der Hinweis der – bei Erhebung der Beschwerde – unvertretenen Revisionswerber in ihrem Beschwerdeschriftsatz, eine ‚detaillierte Begründung‘ nachzureichen, keinen Rechtsmissbrauch darstellt*“, ist nicht zu verstehen, warum die „*Beurteilung des Verwaltungsgerichts, die knapp vor Ablauf der Beschwerdefrist ohne Begründung und mit der bloßen Ankündigung einer späteren Ausführung – von einem Rechtsanwalt – eingebrachte Beschwerde sei bewusst mangelhaft gestaltet und rechtsmissbräuchlich gewesen*“, vertretbar sein soll.

Der unterschiedliche Ausgang beider Verfahren dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Partei in einem Fall anwaltlich nicht vertreten war, im anderen Fall hingegen schon. Dieser Ansatz findet sich auch in anderen Entscheidungen: Wenn man nämlich auf die „*Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass ein Einspruch eine nähere Begründung benötigt)*“ abstellt,²⁰ läuft dies letztlich darauf hinaus, zwischen vertretenen und unvertretenen Rechtsmittelbewerbern zu unterscheiden. Denn zumindest ein berufsmäßiger Parteienvertreter wird nicht abstreiten können, über solche Kenntnisse zu verfügen. Auch diese Differenzierung wäre letztlich unbefriedigend. Denn ein berufsmäßiger Parteienvertreter könnte über eine „*leere Beschwerde*“ faktisch eine Fristverlängerung für seinen Mandanten eher erreichen, wenn er das Rechtsmittel nicht selbst einbringt, sondern nur dem Mandanten die Hand führt. Der Nachweis über solche Hintergründe wird sich bei Antragstellern, die formal selbst einschreiten, kaum erbringen lassen.

4. Beschwerde oder Fristverlängerungsantrag?

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 18. 1. 2021, [Ra 2020/13/0065](#) den Antrag als bewusst „leer“ erhobene Beschwerde gedeutet. Gleichzeitig hat er unter Verweis auf sein Erkenntnis vom 7. 7. 2011, [2010/15/0024](#) darauf hingewiesen, dass solche Anträge „*von einem Antrag auf Verlängerung der Frist für die Einbringung eines Rechtsmittels*“ abzugrenzen sind. Dort hat er ausgeführt: „*Dass der Schriftsatz vom 21. April 2009 lediglich als Antrag auf Verlängerung der Berufungsfrist (§ 245 Abs. 3 BAO) und nicht bereits als – wenn auch mangelhafte – Berufung zu beurteilen gewesen wäre (vgl. zur Abgrenzung das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 1980, 1577/78, ÖStZB 1980, 270), wird auch in der Beschwerde – zu Recht – nicht geltend gemacht: Der durch einen Steuerberater vertretene Beschwerdeführer hatte mit gleichem Schriftsatz auch einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO) gestellt, welcher aber voraussetzt, dass eine Berufung – und nicht lediglich ein Antrag auf Verlängerung der Berufungsfrist – eingebracht ist ([...]); die Kenntnis dieses Umstandes kann beim steuerlichen Vertreter des Rechtsmittelwerbers vorausgesetzt*

Seite 953

werden.“ In der in diesem Erkenntnis zitierten Entscheidung²¹, hat der VwGH zum Ausdruck gebracht, dass „*es nicht so sehr auf die Bezeichnung, als vielmehr auf den Inhalt einer Eingabe anzukommen hat, um zu beurteilen, welches Begehren einem Anbringen wirklich zugrunde liegt*“. „Leere“ Beschwerden sind daher daraufhin zu untersuchen, ob es sich um eine Beschwerde oder um einen Fristverlängerungsantrag nach [§ 245 Abs 3 BAO](#) handelt.²²

Für den Fall, dass sich das Anbringen als Beschwerde erweist, hat der VwGH im Erkenntnis vom 18. 1. 2021, [Ra 2020/13/0065](#) auch darauf hingewiesen, dass die Behörde nur dann verpflichtet ist, einen Mängelbehebungsauftrag nach [§ 85 Abs 2 BAO](#) zu erlassen, wenn die Beschwerde nicht den in [§ 250 BAO](#) angeführten Voraussetzungen entspricht. Bei Fehlen einer Begründung ist ein solcher Mangel gegeben: „*Enthält eine Beschwerde hingegen ein Anfechtungssubstrat, welches unabhängig von einem allfälligen weiteren Vorbringen einer meritorischen Erledigung zugänglich ist, kommt ein Vorgehen nach § 85 Abs. 2 BAO nicht mehr in Betracht ([...]). Eine unschlüssige oder inhaltlich unzutreffende Begründung ist dem Fehlen einer Begründung nicht gleichzuhalten ([...]).*“

Erweist sich eine vermeintlich „leere“ Beschwerde als Fristverlängerungsantrag, gibt das Erkenntnis des [VwGH vom 18. 1. 2021, Ra 2020/13/0065](#) ebenfalls wertvolle Hinweise:²³ „Wenn das Bundesfinanzgericht darauf verweist, dass eine leere Beschwerde nicht zur Umgehung des [§ 245 Abs. 3 BAO](#) führen dürfe (könne), ist zu beachten, dass auch ein mangelhafter Fristverlängerungsantrag ([...]) einem Mängelbehebungsverfahren zugänglich ist.“ Die – damit verworfene – Argumentation des BFG, warum ein bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltetes Anbringen sofort zurückzuweisen wäre, hat der VwGH zuvor wie folgt wiedergegeben: „Dies gelte auch dann, wenn der Partei anstelle der Einbringung einer mangelhaften Beschwerde die Stellung eines Fristverlängerungsantrags nach [§ 245 Abs. 3 BAO](#) grundsätzlich möglich gewesen wäre. Ein Fristverlängerungsantrag sei an bestimmte Voraussetzungen (wie das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe) gebunden. Die Einreichung einer ‚Leerbeschwerde‘ könne nicht zur Umgehung des [§ 245 Abs. 3 BAO](#) führen, weil ein Antrag auf Verlängerung der Beschwerdefrist selbst ein Abringen zur Geltendmachung von Rechten sei. Damit könne die Einbringung von ‚Leerbeschwerden‘ einen Antrag auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist gemäß [§ 245 Abs. 3 BAO](#) nicht ersetzen.“ Damit ist geklärt: Ein Fristverlängerungsantrag, der keine berücksichtigungswürdigen Gründe erkennen lässt, darf nicht zurückgewiesen werden.²⁴ Einiges spricht dafür, dass die Behörde dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel – im konkreten Fall also die Darlegung der berücksichtigungswürdigen Gründe – aufzutragen hat.²⁵ Die einzige Alternative dazu ist im Falle des Fehlens berücksichtigungswürdiger Gründe eine abweisende Entscheidung.²⁶ Wenn die bloßen Begleitumstände der Antragstellung gar keine Gründe erkennen lassen, die die Behörde daraufhin prüfen kann, ob sie in Hinblick auf die Fristerstreckung berücksichtigungswürdig sind, ist zu überlegen, ob die Behörde dann von Amts wegen Ermittlungen zu führen hat.²⁷ Nach der – durchaus kritisch zu sehenden – Judikatur tritt der Grundsatz der Amtswegigkeit

Seite 954

in den Hintergrund, wenn die Behörde nur auf Antrag tätig ist.²⁸ Auf dem Boden dieser Auffassung könnte die Behörde den Antrag auch ohne weitere Ermittlungen abweisen.²⁹

5. Ein Wermutstropfen zum Schluss

Die Begründung des Erkenntnisses des [VwGH vom 18. 1. 2021, Ra 2020/13/0065](#) enthält auch einen Wermutstropfen: Der Gerichtshof hat zu seinen Ausführungen, wonach ein mangelhafter Fristverlängerungsantrag einem Mängelbehebungsverfahren zugänglich ist, in einem Klammerausdruck den Vorbehalt „jedenfalls wenn dieser selbst nicht missbräuchlich gestellt wird“ gemacht. Der VwGH hält es daher offenbar im Ausnahmefall der Feststellung eines Rechtsmissbrauches für denkbar, dass ein Fristverlängerungsantrag doch auch zurückgewiesen werden kann. Allerdings fehlen jegliche Angaben darüber, wann eine derartige missbräuchliche Antragstellung vorliegen könnte.

Der VwGH wollte sich und dem BFG sowie den Finanzämtern offenbar die Möglichkeit offenhalten, in Extremsituationen mit lästigen Rechtsschutzwerbern kurzen Prozess machen zu können. Auf die rechtsmissbräuchliche Antragstellung berufen sich Höchstgerichte auch sonst in Situationen, in denen sie Sorge haben, sich der Fülle der Eingaben einzelner Parteien nicht mehr anders erwehren zu können.³⁰ Hoffentlich erinnert sich der VwGH dabei auch in Zukunft seiner eigenen Worte:³¹ „Mit dem Vorwurf des Missbrauches von Rechtsschutzeinrichtungen ist mit äußerster Vorsicht umzugehen; er ist nur dann am Platz, wenn für das Verhalten einer Partei nach dem Gesamtbild der Verhältnisse keine andere Erklärung bleibt.“

Noch besser wäre es aber, wenn der VwGH ganz auf diese Möglichkeit der Rechtsschutzverweigerung verzichtet: Die bloße Berufung auf den Rechtsmissbrauch ist ein gar zu einfacher Weg, um Rechtsschutzmöglichkeiten in unliebsamen Fällen abzuschneiden.³² In keinem Rechtsgebiet – und daher auch nicht im Abgabenverfahrensrecht – sollte lästigen Rechtsmittelbewerbern unter Berufung auf den Rechtsmissbrauch der Rechtsschutz genommen werden.³³ In einem Rechtsstaat ist es geboten, dass die Behörde auch demjenigen, der – tatsächlich oder vermeintlich – an die Grenzen des rechtlich Zulässigen geht, nicht mit gleicher

Seite 9

Münze zurückzahlt oder sogar darüber hinausgeht.³⁴ Das gilt in besonderer Weise, wenn ein Gericht zur Entscheidung berufen ist.

Seite 955

¹ Dazu auch schon *Beiser*, Mängelbehebung bei „leeren“ (begründungslosen) Beschwerden, AVR 2021, 31; *Bodis*, Notwendigkeit der Mängelbehebung bei begründungslosen Beschwerden, SWK 2021, 715; *Fiala*, Begründungslose „Leerbeschwerden“ zur Fristverlängerung sind nicht rechtsmissbräuchlich, Glosse zu VwGH 18. 1. 2021, Ra 2020/13/0065, AVR 2021, 75; *Papst/Gurtner*, VwGH zum missbräuchlichen Unterlassen der Beschwerdebegründung: KEINE sofortige Zurückweisung, ZSS 2021, 99; *Zorn*, VwGH: Auch „leere“ Beschwerden wahren die Beschwerdefrist, RdW 2021, 227.

² Dazu *Beiser*, Keine Mängelbehebung von Beschwerden im Abgabeverfahren? RdW 2020, 636; vgl auch *Lang*, Rechtsmissbrauch im Abgabeverfahrensrecht? AVR 2020, 158 zu einem ähnlich gelagerten Verfahren (BFG 6. 3. 2020, RV/7105843/2019).

³ BFG 4. 6. 2020, RV/7101804/2019.

⁴ BFG 4. 6. 2020, RV/7101804/2019.

⁵ VwGH 18. 1. 2021, Ra 2020/13/0065.

⁶ VwGH 18. 1. 2021, Ra 2020/13/0065.

⁷ Ausführlich *Lang*, AVR 2020, 158 (170 f).

⁸ VwGH 25. 2. 2005, 2004/05/0115.

⁹ Dazu bereits *Lang*, AVR 2020, 158 (162).

¹⁰ VwGH 10. 6. 2008, 2007/02/0340.

¹¹ Vgl bereits *Lang*, AVR 2020, 158 (162).

¹² VwGH 25. 2. 2005, 2004/05/0115.

¹³ VwGH 10. 6. 2008, 2007/02/0340.

¹⁴ VwGH 25. 2. 2005, 2004/05/0115.

¹⁵ So bereits *Lang*, AVR 2020, 158 (163).

¹⁶ Dazu schon *Lang*, AVR 2020, 158 (163 f).

¹⁷ VwGH 29. 5. 2018, Ra 2018/20/0059.

¹⁸ VwGH 27. 2. 2020, Ra 2019/11/0102.

¹⁹ Vgl auch *Lang*, AVR 2020, 158 (164).

²⁰ VwGH 6. 7. 2011, 2011/08/0062.

²¹ VwGH 25. 1. 1980, 1577/78.

Seite 10

²² So schon *Lang*, AVR 2020, 158 (167 f).

²³ VwGH 18. 1. 2021, Ra 2020/13/0065.

²⁴ So schon *Lang*, AVR 2020, 158 (168 f).

²⁵ Ausführlich *Lang*, AVR 2020, 158 (169); vgl auch *Papst/Gurtner*, ZSS 2021, 103 f.

²⁶ Dazu *Lang*, AVR 2020, 158 (168).

²⁷ Zur möglichen Notwendigkeit amtswegiger Ermittlungen VwGH 2. 5. 1991, 89/13/0040; dazu *Lang*, AVR 2020, 158 (168).

²⁸ Nachweise bei *Lang*, AVR 2020, 158 (168 FN 37).

²⁹ Dazu *Lang*, AVR 2020, 150 (168); so auch *Fiala*, AVR 2021, 77.

³⁰ Ausführlich *Lang*, AVR 2020, 158 (159 ff).

³¹ VwGH 29. 6. 1998, 98/10/0183.

³² *Lang*, AVR 2020, 158 (170).

³³ *Lang*, AVR 2020, 158 (171).

³⁴ *Lang*, AVR 2020, 158 (170 f).



NutzerIn NutzerIn 27.3.2024